

Kleingartenverein Spreewiese e.V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Haftung	4
§ 4 Geschäftsjahr	4
Mitgliedschaftsbestimmungen	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	8
§ 8 Beitragsordnung	9
Vereinsorgane	10
§ 9 Organe des Vereins	10
§ 10 Die Mitgliederversammlung	10
§ 11 Der Vorstand	12
§ 12 Ausschüsse	14
§ 13 Kassenprüfer	14
§ 14 Schriftform von Beschlüssen	15
§ 15 Sonstige Bestimmungen	15
§ 16 Auflösung des Vereins	15
§ 17 Satzungsänderung durch den Vorstand	16
§ 18 Übergangsvorschriften	16
§ 19 Inkrafttreten	17

1.Satzungsänderung vom 27.04.2025 17

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„Kleingartenverein Spreewiese e.V.“

und hat seinen Sitz in Berlin-Spandau.

Er ist am 05.09.1958 mit der Nummer 95 VR 2835 Nz in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die postalische Adresse lautet:

Otternbuchtstraße 8, 13599 Berlin

Vereinsbereich ist die Kleingartenkolonie Spreewiese auf dem Pachtland unter der vorgenannten Adresse.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein hat den Zweck, unter Ausschluss parteipolitischer oder konfessioneller Bestrebungen, das Kleingartenwesen durch:

Die nachhaltige, biologische und umweltbewusste Bewirtschaftung der Parzellen,

die Pflege von Gemeinschaftsaktionen,
Erfahrungsaustausch und belehrende Vorträge,
gemeinschaftlich zu fördern.

2.2.

- a) Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haftung

Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaftsbestimmungen

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1.** Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, welche einen Pachtvertrag mit dem Verpächter über eine Parzelle im Vereinsbereich abgeschlossen hat. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag und der Mitgliedschaftsbestätigung durch den Vorstand sowie Zahlung des in der Beitragsordnung gemäß § 8 festgelegten Aufnahmebeitrages.
- 5.2.** Wenn pro Parzelle mehrere Pächter Vertragspartei des Pachtvertrages mit dem Verpächter sind, wird wie folgt unterschieden:

a) „Ordentliche Mitglieder“

Vollzahlende Mitglieder sind sogenannte ordentliche Mitglieder mit uneingeschränkten Rechten und Pflichten nach dieser Satzung.

b) „Passive Mitglieder“

„Passive Mitglieder“ sind solche, die zwar aufgrund ihrer Pächtereigenschaft ebenfalls zur Stellung eines Aufnahmeantrages berechtigt sind, jedoch keinen eigenen, zusätzlichen Mitgliedsbeitrag zahlen. „Passive Mitglieder“ haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes mit folgenden Ausnahmen:

- Sie haben kein eigenes Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 6.1. a), 10)

- Sie können nicht selbst gewählt werden (§§ 9, 11)
- Sie sind von der Pflicht der Gemeinschaftsarbeit ausgenommen.

Das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Stellung von Anträgen bleibt von den Ausnahmen unberührt.

- c) „Passive Mitgliedschaften sind nur in Verbindung mit einer ordentlichen Mitgliedschaft pro Parzelle möglich, d.h. es muss immer auch ein ordentliches Mitglied pro Parzelle geben. Für die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages haften ordentliche und passive Mitglieder als Gemeinschaftschuldner.
- d) Anstatt der zuvor geregelten „passiven Mitgliedschaft“ steht es den berechtigten Personen frei, auch mehrere ordentliche Mitgliedschaften pro Parzelle zu beantragen. Der vollständige Mitgliedsbeitrag wird dann pro Person fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1.

- a) Ordentliche Mitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht, welches nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich (§ 10.2).
- b) Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Die Behandlung nicht fristgerecht eingebrachter

Anträge ist nur möglich, wenn deren Dringlichkeit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder anerkannt wird.

- c) Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen werden durch die Mitglieder vorgenommen. Die Anzahl der abzuleistenden Gemeinschaftsarbeiten pro Jahr wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Übertragung der Gemeinschaftsarbeiten auf Dritte, auch andere Mitglieder, ist nicht möglich. Ausnahmen von Gemeinschaftsarbeiten bei Vollendung des 70.ten Lebensjahres, Schwerbehinderung (nur mit Schwerbehindertenausweis), Krankheit sind möglich.
- d) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- e) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- f) Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung geleistet werden.

6.2. Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- c) sich an unentgeltlichen Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen;
- d) den termingerechten Zugang zur Kleingartenparzelle für die Wasserzählerkontrollablesung sowie den Ein- und Ausbau der Wasserzähler zu gewährleisten;

- e) sich an die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Abpumptage für die Fäkaliengruben zu halten;
 - f) die Rechte, nicht aber die Pflichten eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Verzug ist;
 - g) die vom Verpächter erlassene Gartenordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes einzuhalten.
- 6.3.** Die Vereinsorgane und -mitglieder verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Verpächter. Sie werden alles tun bzw. unterlassen, was das Vertrauensverhältnis fördert bzw. diesem schadet. Die Wahrnehmung vertraglicher bzw. gesetzlicher Rechte gegenüber dem Verpächter bleibt hiervon unberührt.

6.4. Strafbzahlungen

Bei Verstößen gegen die unter § 6.2 der Satzung genannten Pflichten der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung angemessene Strafbzahlungen beschließen. Art und Höhe der Strafbzahlungen werden in der Beitragsordnung (§ 8) festgelegt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Kleingartenverein
- b) durch Ausschluss aus dem Kleingartenverein
- c) durch Tod des Mitgliedes

7.2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum

Quartalsende bzw. zum 30.09. eines jeden Jahres oder im beiderseitigen Einvernehmen sofort erfolgen.

- 7.3.** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Beitragsordnung

- 8.1.** Für die laufenden Ausgaben des Vereins werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben, welche nach Art und Höhe in der jeweils ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr festgelegt werden. Sie sind zum 31.5. eines jeden Jahres fällig.
- 8.2.** Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung per Beschluss erlassen und ändern kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung.
- 8.3.** Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung auf Antrag die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des zweifachen Mitgliedsbeitrages pro betreute Kleingartenparzelle betragen. Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Dritter Abschnitt

Vereinsorgane

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1.

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr durch Aushang in allen vorhandenen Bekanntmachungskästen auf dem Vereinsbereich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- b) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden verlangen.
- c) Den regelmäßigen Besuch der einberufenen Mitgliederversammlungen sollte jedes Mitglied als seine Pflicht ansehen, um alle Beschlussfassungen auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen.

- 10.2.** Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied (passives oder ordentliches) ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied dürfen maximal zwei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung (Bevollmächtigung) ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
- 10.3.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10.4.** Die Tagesordnung muss so ausführlich gefasst sein, dass jedem Mitglied die Möglichkeit einer Vorbereitung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gegeben ist. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- 10.5.**
- a) Die Mitgliederversammlung beschließt
- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
- Die Entlastung des Vorstandes, der Kassierer und der Ausschüsse; Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschüsse; Genehmigung des Wirtschaftsplanes; Rechtsgeschäfte des Vereins, die einen bestimmten, von der Mitgliederversammlung nach Bedarf

festzulegenden Wert überschreiten; Festlegung der Beiträge sowie der Beitragsordnung gemäß § 8; Anträge soweit diese nicht eine andere Mehrheit erfordern.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- Mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über: Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen werden in der Regel offen ausgeführt. Bei Wahlen ist auf Verlangen nur eines Mitgliedes geheim abzustimmen. Die Auswertung der Stimmzettel übernimmt ein dreiköpfiger Wahlausschuss, welcher vor der geheimen Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Abstimmungsergebnisse sind vom Wahlausschuss zu protokollieren.

§ 11 Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1.Vorsitzenden,
2. der/dem 2.Vorsitzenden,
3. der/dem 1.Kassierer(in)
4. der/dem 1.Schriftführer(in).

Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB wird vom
1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied
gemeinschaftlich vorgenommen. Bei Verhinderung des 1.
Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben.

11.2.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

11.3. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich

der/die

2. Kassierer(in)

2. Schriftführer(in)

Lichtwart(in)

Müllwart(in)

1.u. 2. Wasserwart(in)

1. und 2. Arbeitsdienstleiter(in).

11.4. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt alle drei Jahre in der
ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des jeweiligen
Wahljahres. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein
neuer Vorstand gewählt worden ist.

11.5. Die Aufgaben des Vorstandes gem. § 11.1 sind:

- Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB
- Verwaltung des Vereins
- Durchführung von Rechtsgeschäften
- Einberufung und Leitung von Mitglieder-
versammlungen nach demokratischen Regeln

- Durchführung von Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Abwicklung aller Kassengeschäfte einschließlich der Buchführung, Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und des Kassenabschlussberichtes, Anfertigung von Protokollen aller Versammlungen und Sitzungen
- Erledigung des Schriftverkehrs, Vorbereitung von Wahlen, Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Regelungen von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 12 Ausschüsse

Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung für begrenzte Aufgaben Ausschüsse gewählt werden. Den Ausschutsvorsitzenden bestimmen die Ausschussmitglieder selbst.

Über ihre Tätigkeit wird der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Ihre Amtszeit endet mit der Erledigung der gestellten Aufgabe, spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Wahlen. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen keine Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, zur Kassenprüfung am Jahresende sind sie verpflichtet.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 14 Schriftform von Beschlüssen

Über Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, Kassenprüfungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1.** Verstöße gegen diese Satzung, sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes werden durch den Vorstand geahndet. Widerspruch gegen die Ahndung vor der Mitgliederversammlung ist möglich. Mehrfache Wiederholungen derartiger Verstöße können zum Ausschluss des betreffenden Mitgliedes führen.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1.

- a) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn dem in der Tagesordnung genannten Antrag zur Auflösung 2/3 der Mitgliederversammlung zustimmen, bei der entgegen der Regelung des § 10.3), mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- b) Wenn die Mitgliederzahl unter sieben gesunken ist, muss vom Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung der Antrag zur Auflösung des Vereins gestellt werden.

- c) Im Falle der Auflösung sind der 1.Vorsitzende sowie zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte betraut.

16.2. Das Restvermögen na Auflösung des Vereins fällt nach Tilgung aller offenen Verbindlichkeiten an die ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 17 Satzungsänderung durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht für die Eintragung verlangt werden und die lediglich Formalitäten betreffen, selbst zu beschließen.

Vierter Abschnitt

§ 18 Übergangsvorschriften

18.1.

- a) Vereinsmitglieder, die nach den Regelungen der Satzung vom 06.05.2001, die Mitgliedschaft erlangt haben, bleiben, ohne dass ein neuer Antrag gemäß § 5.1. gestellt werden muss, Mitglieder des Vereins.
- b) Sollten nach den Regelungen der Satzung vom 06.05.2001 mehr als ein Pächter pro Parzelle Mitglied sein, gelten die Regelung des § 5.2. entsprechend.

18.2. Die Amtszeit des derzeit amtierenden Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes im Jahr 2019. Die Regelungen des § 11.4. gelten ab den Neuwahlen im Jahr 2019.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 08.07.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Satzung vom 06.05.2001.



Satzungsänderung

1. Satzungsänderung vom 27.04.2025

Der Passus in § 11.2.

„Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 2000.-€ abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.“

Wird gestrichen.

In § 10.5. wird folgender Passus eingefügt: Rechtsgeschäfte des Vereins, die einen bestimmten, von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festzulegenden Wert überschreiten

So beschlossen von 61 anwesenden Mitgliedern mit ja und zwei Enthaltungen in der Mitgliederversammlung am 27.04.2025.

Diese Satzungsänderung wurde am 29.07. 2025 in das Vereinsregister eingetragen



Karl-Heinz Laasch
1.Vorsitzender



Erkan Boyraz
2. Vorsitzender